Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 64 (1981)
Heft: 11

Artikel: Ein Beitrag zur Diskussion um den Freitod : "Hand an sich legen"
Autor: Maissen, Toya
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412773

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 11 64. Jahrgang November 1981

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 12.— Ausland: Fr. 15.— Probeabonnement 3 Monate gratis

Ein Beitrag zur Diskussion um den Freitod

«Hand an sich legen»

Freiwillig aus dem Leben scheiden, Hand an sich legen, ist ein Thema, das immer wieder die Menschen berührt, zu Diskussionen Anlass gibt. Die einen halten es für die Freiheit des Menschen, andere, vor allem religiöse Kreise, verurteilen den Freitod aufs schärfste. Die folgenden Gedanken von TOYA MAISSEN sollen ein Beitrag zur Diskussion um das Recht auf den freigewählten Tod sein.

Als kleines Mädchen bin ich zum ersten Mal dem Faktum Selbstmord begegnet. Selbstmord, ein überaus hässliches Wort, zutreffender schon der Ausdruck Freitod, wenn auch er irgendwie nicht befriedigend ist. Das von Jean Améry für den Titel seines Buches benützte «Hand an sich legen» kommt für mich der Realität am nächsten, ohne einer Sache durch blosse Namengebung einen abschätzigen oder auch verlegenen Beigeschmack zu geben. Damals sprach niemand von Selbstmord, als mein Grossonkel, über achtzig Jahre alt, freiwillig aus dem Leben schied. Er war, wie man uns Kindern sagte, eben ein Freidenker, ohne uns das Wort näher zu erklären. Mein Onkel hatte immer gesagt, dass er freiwillig aus dem Leben scheiden würde, wenn er die Zeit dafür gekommen sehe. Seine Familie wusste das. Seine inneren Motive sind mir nicht bekannt, aber er soll gesagt haben, wenn er nicht mehr über den Zürichsee zu schwimmen und nicht mehr beschwerdefrei auf den Uetliberg zu gehen vermöge, dann sei die Zeit gekommen. Eines Tages nach dem Mittagessen, war es so weit. Nach dem schwarzen Café ging er ins Nebenzimmer und erschoss sich.

Mir hat das damals einen ungeheuren Eindruck gemacht, es hat mir als Kind nicht Furcht und Angst eingeflösst, sondern grösste Bewunderung abgenötigt.

Seither hat mich das Thema des freiwilligen Todes immer wieder beschäftigt, ja fasziniert. Ohne es zu wissen, habe ich in der Literatur immer wieder Autoren bevorzugt, von denen ich erst im nachhinein erfuhr, dass sie freiwillig aus dem Leben gegangen waren. Einer dieser Autoren ist der italienische Dichter, Schriftsteller und Übersetzer Cesare Pavese. Seine Tagebücher, die unter dem Titel «Das Handwerk des Lebens» erschienen sind, zeigen den Weg eines hypersensiblen Menschen, der vergeblich nach einer ihm gemässen Liebe gesucht hatte (die es gar nicht geben konnte) und schliesslich aus einer ihm auch nicht gemässen Welt in die Freiheit des Todes ging. Das Thema ist das Thema seines Lebens: Liebe und Tod. In seinem Todesjahr schreibt er an einer Stelle im Tagebuch:

«Man tötet sich nicht aus Liebe für eine Frau. Man tötet sich, weil eine Liebe, irgend eine Liebe, uns in unserer Nacktheit enthüllt, in unserem Elend, unserer Wehrlosigkeit, unserm Nichts.» (25. März 1950)

Und seine letzte Eintragung vom 18. August 1950, aufgeschrieben in dem Hotelzimmer, wo er sich eingeschlossen hatte, um zu sterben, lautet:

«Die im geheimsten gefürchtete Sache geschieht immer.

Ich schreibe: o, Du, habe Mitleid! Und dann? Es genügt ja wenig Mut.

Je bestimmter und genauer der Schmerz ist, umso mehr schlägt der Instinkt des Lebens um sich, und die Idee des Selbstmords schwindet.

Es schien leicht, wenn man daran dachte. Und doch haben es kleine Frauen getan. Es braucht Demut, nicht Stolz.

All das macht Ekel.

Nicht Worte. Eine Geste. Ich werde nicht mehr schreiben.»

Hier kann doch wohl kaum von «Selbst-Mord» gesprochen werden. Hier ist einer seinem Sterben entgegengewachsen. Was mich an Paveses

Sie lesen in dieser Nummer

Zur Diskussion um den Freitod: «Hand an sich legen»

Selbstmord oder Freitod?

Alternative Nobelpreise

Ein Brief — und eine Antwort

Der Sündenfall der katholischen Kirche in Kroatien

Aus der Freidenkerbewegung

Tod nicht nur fasziniert, sondern auch stets wieder erschüttert hat, ist dieser Satz: «Es braucht Demut, nicht Stolz.» Seine Entscheidung beruht auf diesem Satz, auf dieser Haltung, die er ein Leben lang angestrebt hat und schliesslich auch gefunden hat.

Diese Demut finden wir wieder in einem Gedicht, das Pavese in englischer Sprache geschrieben hat:

Last blues, to be read some day

't was only a flirt
you sure did know —
some one was hurt
long time ago.

All it is the same
time has gone by —
some day you came
some day you'll die.

Some one has died
long time ago —
some one who tried
but didn't know.

Der Freitod oder eben das «Hand-an-sich-legen» verliert jeden Schrecken, wenn man über diese Demut nachdenkt. «Hand an sich legen» als Akt der Demut und als Akt, der ins Freie führt. Was auch immer die Gründe sein mögen, weshalb ein Mensch aus dem Leben scheidet, allen gemeinsam ist der freie Entscheid, ob es nun Ulrike Meinhof ist oder Klaus Mann, Majakowski oder Pavese. Ihnen ist gemeinsam, dass sie die Entscheidung langsam in sich reifen liessen. (Ein Unterschied ist zu machen, wo Menschen in den Tod getrieben wurden, etwa durch äussere Umstände, Krieg, Folterung, Verfolgung.)

In seinem Diskurs über den Freitod schreibt Jean Améry: «Weiteres Argument dafür, dass der Freitod in seiner Widersprüchlichkeit der einzige Weg ins Freie ist, der uns offensteht. Er ist absurd, nicht aber närrisch, da doch seine Absurdität die des Lebens nicht mehrt, sondern verringert. Das mindeste, was wir ihm rechtens zubilligen dürfen, ist die Zurücknahme aller Lebenslügen, die wir erlitten und nur kraft eben der Lügen zu erleiden vermögen».

«Hand an sich legen» ist wohl die einzige von niemandem antastbare Freiheit des Menschen. Frei geboren wird er nicht, die Freiheit in der er lebt, ist in jeder Hinsicht und auch in jeder Gesellschaft relativiert. Freitod beeinträchtigt niemanden. Trauern die Zurückgebliebenen über die Art des Sterbens, so haben sie nichts verstanden, denn zu betrauern wäre der Verlust des geliebten Menschen, nicht sein Schritt, der ihn ins Freie führt. Aus welchen Gründen auch immer er ihn getan hat.

Literaturhinweis: A. Alvarez, «Der grausame Gott»; Hoffmann und Campe, Hamburg 1974.

Jean Améry, «Hand an sich legen — Diskurs über den Freitod; Klett-Cotta, Stuttgart 1979.

Selbstmord oder Freitod?

Im juristischen Sprachgebrauch bedeutet **Mord** die Tötung eines anderen, mit dem subjektiven Merkmal einer besonders verwerflichen Gesinnung oder Gefährlichkeit des Täters (Art. 112 StGB, ähnlich § 211 StGB der BRD). Aus diesem Grunde halte ich es für unzulässig, ja unanständig, wenn in Fällen von Selbsttötung, ungeachtet des Motivs oder der Schwere einer Notlage die Vokabel **Selbstmord** verwendet wird. Ich bin der Meinung, dass dieses Wort, das in jedem Fall ein abschätziges Werturteil in sich schliesst, völlig unangebracht ist, weil es eine unverdiente Ehrenschmälerung des Dahingegangenen wie auch seiner Angehörigen bedeutet. Könnten sich die Rechtswissenschafter nicht auf den sachgerechteren Ausdruck **Selbsttötung** oder **Freitod** einigen? (Die letztere Bezeichnung müsste allerdings auf jene Fälle beschränkt bleiben, wo ein Mensch aus eigenem freiem Entschluss aus dem Leben scheidet, zum Unterschied vom Psychischkranken mit einem Zwang zur Selbstzerstörung, beziehungsweise einem unabweislichen Todeswunsch aus innerer Ursache.) Es ist zu wünschen, dass diese Sprachregelung allgemein eingeführt und auch bei einer nächsten Revision des Strafgesetzbuchs berücksichtigt werde. Ich denke dabei an Art. 115, wo es heissen sollte: «Verleitung und Beihilfe zur **Selbsttötung»** (statt «zum Selbstmord»).

Zur Frage der **Beihilfe zum Freitod** drängen sich einige Bemerkungen auf. Alle Tötungsdelikte setzen voraus, dass ein **anderer** Mensch getötet wird. Die Selbsttötung sowie der Versuch dazu sind nach geltendem Recht nicht mit Strafe bedroht. Dies gilt auch für die Mitwirkung, mit Ausnahme der Fälle von Art. 115 StGB: Verleitung oder Beihilfe zur Selbsttötung aus **selbstsüchtigen** Beweggründen. (Darunter versteht das Gesetz die Verfolgung eines persönlichen Vorteils oder die Befriedigung eines Hass- oder Rachebedürfnisses usw.) Beihilfe zur Selbsttötung aus «altruistischen Beweggründen», also zum Beispiel aus Mitleid mit einem unheilbar Kranken, der einem qualvollen Ende entgegensieht, ist demgegenüber anerkanntermassen nicht strafbar.

Ich möchte dafür plädieren, dass im juristischen Sprachgebrauch wie in der Umgangssprache der Ausdruck **nicht strafbar** (oder **unverboten)** durch die positive Bezeichnung **erlaubt** ersetzt wird. Eine solche Sprachregelung entspräche der logischen Überlegung, dass erlaubt ist (und erlaubt sein muss!), was nicht ausdrücklich verboten ist. Demzufolge wäre es dem Arzt, der Krankenschwester oder auch einem Angehörigen erlaubt, einem todkranken, schwer leidenden Patienten auf dessen ernstliches Verlangen hin ein Sterbemittel (zum Beispiel eine Tablette und ein Glas Wasser) **zur Verfügung zu stellen,** wenn der Patient die Beendigung seines Lebens **selber** vollzieht und — so wäre beizufügen — unter der Voraussetzung, dass sich dieser im Vollbesitz seiner Urteilskraft befindet. Selbstverständlich wäre das eine wie das andere, die Freiwilligkeit und der Selbstvollzug der Lebensbeendigung, in einer rechtsgenügenden Form zu **beurkunden,** am zweckmässigsten durch einen Notar, der ja von Berufes wegen in der Lage sein muss, die Urteilsfähigkeit eines Menschen — beispielsweise bei der Erstellung eines Testamentes — mit einer praktisch zureichenden Sicherheit zu beurteilen. Es könnten noch weitere Sicherungen eingebaut werden, z.B. Wiederholung der Willenserklärung des Patienten nach zwei bis drei Tagen, zusammen mit der Feststellung eines Psychiaters, dass der Kranke urteilsfähig ist und in der Lage wäre, seinen